

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

54. Stück, 23.01.1903

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXIV. Band. (Ausgegeben den 23. Januar 1903.) 54. Stück.

Inhalt:

- N^o 121. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. December 1902, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.
- N^o 122. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 7. Januar 1903, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnrates.
- N^o 123. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Januar 1903, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

N^o 121.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Schulgesetzes.

Oldenburg, den 31. December 1902.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Der Artikel 45 a des Gesetzes, betreffend die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg, in der Fassung vom 1. April 1897 wird wie folgt geändert:

§. 1.

Die Verwendung von Lehrerinnen ist zulässig:

1. an solchen Volksschulen, die nur für Mädchen bestimmt sind (Artikel 14 §. 2),
2. an gemischten Volksschulen für den Unterricht der drei jüngsten Jahresstufen und für den Unterricht in Mädchenklassen (Artikel 53).

Die Stelle eines Hauptlehrers kann eine Lehrerin nicht bekleiden.

Die Lehrerinnen müssen unverheirathet sein.

§. 2.

Die Lehrerinnen müssen sich entweder in einer vom Oberschulkollegium angeordneten Prüfung über ihre Befähigung ausgewiesen haben oder ein Prüfungszeugniß beibringen, das in dem deutschen Bundesstaate, wo die Prüfung bestanden wurde, zur Anstellung befähigt.

§. 3.

Die Verwendung der Lehrerinnen geschieht in den ersten 5 Jahren auf Grund eines Dienstvertrages (§§. 611 bis 630 B. G. B.).

Als Vergütung erhalten sie das Dienst Einkommen und die sonstigen Bezüge der widerruflich angestellten Nebenlehrer.

§. 4.

Hat sich eine Lehrerin während einer fünfjährigen Dienstzeit nach dem Urtheil des Oberschulkollegiums als brauchbar bewährt und stehen sonstige Bedenken nicht entgegen, so soll sie auf ihren Antrag angestellt werden. Die Anstellung erfolgt sogleich unwiderruflich.

Auf die fünfjährige Dienstzeit kann das Oberschulkollegium eine an anderen, öffentlichen oder privaten Schulen verbrachte Lehrthätigkeit in Anrechnung bringen.

Die angestellten Lehrerinnen erhalten das Dienst-
einkommen und die sonstigen Bezüge der unwiderruflich an-
gestellten Nebenlehrer ohne Hauptlehrergehalt.

§. 5.

Das Wartegeld angestellter Lehrerinnen beträgt
65 Prozent des gesetzlichen Dienst-
einkommens, welches sie
zur Zeit der Stellung zur Disposition haben. Das Ruhe-
gehalt kann 75 Prozent des gesetzlichen Dienst-
einkommens, welches sie zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand haben,
nicht übersteigen.

Lehrerinnen, welche das 60. Lebensjahr zurückgelegt
haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen
und auch gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt
werden.

§. 6.

Verheirathet sich eine Lehrerin, so scheidet sie damit
aus dem Schuldienste aus; ist sie bereits in den Ruhestand
versetzt oder zur Disposition gestellt, so fällt der Bezug
des Ruhegehalts oder Wartegeldes weg.

§. 7.

Im Uebrigen finden, soweit nicht in Vorstehendem
etwas anderes bestimmt ist, auf die angestellten Lehrerinnen
die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 31. De-
cember 1902.

(L. S.)

Friedrich August.

Rathstrat.

Dr. Müzenbecher.

No. 122.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnrates.

Oldenburg, den 7. Januar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Errichtung eines Eisenbahnrates.

Zu beratender Mitwirkung in Eisenbahnverkehrsangelegenheiten wird bei der Eisenbahnverwaltung ein Eisenbahnrat errichtet.

Artikel 2.

Zuständigkeit.

§. 1. Der Eisenbahnrat ist von der Eisenbahndirektion in allen die Verkehrsinteressen des Gebiets der oldenburgischen Staatsbahnen berührenden wichtigen Fragen zu hören.

Insbefondere sind ihm vorzulegen:

- a) die wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Tarife und der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife;
- b) Anordnungen wegen Erstellung, Versagung oder Aufhebung von Ausnahme- und Differentialtarifen (unregelmäßig gebildeten Tarifen);
- c) Anträge auf Änderungen der Betriebs-, Bahn- und

Verkehrsordnung, soweit sie nicht technische Bestimmungen betreffen;

d) wichtigere Fahrplansachen.

§. 2. Der Eisenbahnrat kann in Angelegenheiten der im §. 1 bezeichneten Art auch selbständig Anträge an die Eisenbahndirektion richten und sie um Auskunft ersuchen, wie er andererseits auf ihr Ersuchen über die gleichen Gegenstände sich gutachtlich zu äußern hat.

§. 3. Wenn die Eisenbahndirektion in dringlichen Fällen ohne vorherige Anhörung des Eisenbahnrates in Angelegenheiten der im §. 1 bezeichneten Art wichtige Maßregeln getroffen hat, so muß sie dem ständigen Ausschusse (Artikel 6) und dem Eisenbahnrate bei deren nächstem Zusammentreten hiervon Mitteilung machen.

Artikel 3.

Zusammensetzung.

§. 1. In den Eisenbahnrat werden gewählt:

1. von der Landwirtschaftskammer in Oldenburg neun Mitglieder,
2. von der Handelskammer in Oldenburg neun Mitglieder,
3. von der Handwerkskammer in Oldenburg fünf Mitglieder,
4. von dem Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Oldenburg drei Mitglieder aus den im Herzogtum Oldenburg wohnhaften, nicht bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitnehmern. Wahlberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

§. 2. Außeroldenburgische Wirtschaftsvertretungen können auf ihren Wunsch unter Zustimmung der betreffenden Regierung zur Wahl von Mitgliedern des Eisenbahnrates ermächtigt werden. Diefserhalb wird das Nähere vom

Staatsministerium bestimmt. Jedoch darf die Zahl dieser Mitglieder nicht mehr als zwölf betragen.

§. 3. Das Staatsministerium ist befugt, höchstens acht Mitglieder des Eisenbahnrates zu ernennen. Oldenburgische Staatsbeamte können auf diese Weise nicht in den Eisenbahnrat berufen werden.

§. 4. Die Wahl und Ernennung der Mitglieder erfolgt auf drei Jahre. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der nach §. 3 ernannten ist ein Stellvertreter zu wählen. Falls Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf ihrer Wahlzeit ausscheiden, kann die Bestellung von Ersatzmännern erfolgen.

Artikel 4.

Teilnahme der Staatsbehörden.

Dem Staatsministerium bleibt vorbehalten, sich bei den Verhandlungen des Eisenbahnrates und des ständigen Ausschusses (Artikel 6) vertreten zu lassen und andere oldenburgische Staatsbeamte zur Teilnahme an diesen Verhandlungen zu bestimmen.

Desgleichen können nach Bestimmung des Eisenbahndirektors Beamte der Eisenbahndirektion an den Verhandlungen teilnehmen.

Artikel 5.

Berufung des Eisenbahnrates.

Der Eisenbahnrat wird vom Eisenbahndirektor in der Regel im Juni und im November zu einer ordentlichen Versammlung, im übrigen nach Bedarf zu einer außerordentlichen Versammlung berufen.

Die ordentlichen Winterversammlungen werden in Oldenburg, die ordentlichen Sommerversammlungen an einem vom Eisenbahnrat zu bestimmenden Orte des oldenburgischen Bahngebiets abgehalten.

Außerordentliche Versammlungen sind nach dem Ermessen des Eisenbahndirektors, auf Beschluß des Eisenbahnrates, auf Antrag des ständigen Ausschusses (Artikel 6) oder auf Verlangen von mindestens vierzehn Mitgliedern des Eisenbahnrates nach Oldenburg zu berufen.

Artikel 6.

Ständiger Ausschuß.

Der Eisenbahnrat bestellt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von höchstens sieben Mitgliedern, dem die Vorberatung der in den Versammlungen (Artikel 5) zu verhandelnden Fragen obliegt.

Jeder ordentlichen Versammlung des Eisenbahnrates soll eine Versammlung des ständigen Ausschusses vorangehen. Im übrigen ist der ständige Ausschuß nach dem Ermessen des Eisenbahndirektors oder auf den Antrag der Mehrheit der Ausschußmitglieder zu berufen.

Ort und Zeit der Ausschußversammlungen bestimmt der Eisenbahndirektor.

Artikel 7.

Vorerhebungen.

Um die Vornahme von Vorerhebungen, welche der Eisenbahnrat oder der ständige Ausschuß für erforderlich erachtet, ist die Eisenbahndirektion zu ersuchen.

Artikel 8.

Leitung der Verhandlungen.

Die Leitung der Verhandlungen des Eisenbahnrates und des ständigen Ausschusses liegt dem Eisenbahndirektor ob, welcher bei eigener Behinderung einen Vertreter bestellt.

Artikel 9.

Abstimmungen.

Die Abstimmungen bei den Verhandlungen des Eisenbahrates und des ständigen Ausschusses, an welchen sämtliche Mitglieder (Artikel 3 und 6) teilnehmen, erfolgen nach einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt die gestellte Frage als verneint und giebt bei Wahlen das Loß den Ausschlag.

Artikel 10.

Geschäftsordnung.

Soweit in diesem Gesetze keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, wird das Verfahren bei den Verhandlungen des Eisenbahrates und des ständigen Ausschusses durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Die Geschäftsordnung ist vom Eisenbahrate zu beschließen und vom Staatsministerium zu genehmigen.

Artikel 11.

Freie Fahrt und Tagegelder.

Die Mitglieder des Eisenbahrates und des ständigen Ausschusses erhalten zur Teilnahme an den Versammlungen auf den oldenburgischen Staatsbahnen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse für die Reisen nach und von dem Versammlungsorte. Die im Herzogtum wohnenden Mitglieder des Eisenbahrates erhalten außerdem aus der Eisenbahn-Betriebskasse Tagegelder in Höhe von 6 Mark.

Artikel 12.

Erlöschen der Mitgliedschaft.

Jeder in der Person eines Mitgliedes des Eisenbahrates eintretende Umstand, wodurch es zur Bekleidung

öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig wird, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitgliedes hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Januar 1903.

(L. S.) **Friedrich August.**

Ruhstrat.

Stein.

№. 123.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 16. Januar 1903.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die §§. 3, 4, 5 und 6 des Artikels 30 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 erhalten folgende Fassung:

§. 3.

Die weitere Bestimmung über die Zusammensetzung des Magistrats, die Zahl der Beisitzer, besondere Eigenschaften einzelner Mitglieder als Bedingung ihrer Wählbarkeit und über Gehalt, Vergütung und etwaige Pensionsberechtigung der Magistratsmitglieder bleiben dem Statut mit der Einschränkung vorbehalten, daß der Bürgermeister in den Städten 1. Klasse die juristischen Staatsprüfungen bestanden haben muß, und auf ihn, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist, die für unmittelbar vom Großherzog unwiderruflich angestellte Staatsdiener geltenden Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes entsprechende Anwendung finden.

§. 4.

Die Mitglieder des Stadtmagistrats werden in vereiniger Versammlung des Stadtmagistrats und des Stadtrats durch absolute Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung einzeln gewählt. Die Wahl erfolgt auf 8 Jahre. Die Wahl des Bürgermeisters und der übrigen besoldeten Magistratsmitglieder kann in den Städten 1. Klasse auch auf Lebenszeit erfolgen. Von den unbesoldeten Beisitzern scheidet alle vier Jahre, das erste Mal nach Bestimmung durch das Los, die Hälfte und zwar bei ungleicher Zahl die kleinere Hälfte aus, und tritt beim Ausscheiden eines solchen Beisitzers vor beendeter Dienstzeit der Neuzuwählende rücksichtlich der Dauer der Dienstzeit in die Stelle des Ausscheidenden.

Wird der auf 8 Jahre gewählte Bürgermeister einer

Stadt erster Klasse nicht wiedergewählt, so ist ihm die Hälfte seines seitherigen Dienst Einkommens als Ruhegehalt zu gewähren. Dieses Ruhegehalt fällt jedoch weg oder ruht insoweit, als der Nichtwiedergewählte durch anderweitige Anstellung im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Privatdienste ein Einkommen oder ein neues Ruhegehalt erwirbt, welches mit Hinzurechnung des ersten Ruhegehaltes sein früheres Dienst Einkommen übersteigt.

Im Falle der Versetzung des Bürgermeisters einer Stadt 1. Klasse in den Ruhestand oder seiner Stellung auf Wartegeld wird die Hälfte des Ruhegehaltes oder Wartegeldes auf die Landeskasse übernommen; ist ein Ruhegehalt aber nur deshalb zu zahlen, weil der Empfänger nicht wiedergewählt ist, so fällt es ganz der Stadtkasse zur Last.

§. 5.

Die Wahl des Bürgermeisters in den Städten 1. Klasse bedarf der Bestätigung des Großherzogs, die Wahl des Bürgermeisters in den Städten 2. Klasse und des regelmäßigen Vertreters des Bürgermeisters in den Städten 1. und 2. Klasse bedarf der Bestätigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.

Die Bestätigung kann nur unter Angabe der Gründe versagt werden.

Wird die Bestätigung versagt, so ist zu einer weiteren Wahl zu schreiten, wobei der Nichtbestätigte nicht wiedergewählt werden darf.

§. 6.

Die Annahme der Wahl zum Bürgermeister hängt vom freien Willen des Gewählten ab.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift
und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 16. Ja-
nuar 1903.

(L. S.)

Friedrich August.

Willich.

Tenge.